

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

21.10.2024

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Sitzungsdatum:

06.11.2024

Entscheidung

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Coesfeld in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Coesfeld entsprechend der Anlage „01-Einteilung der Wahlbezirke nach Straßen“ zur Sitzungsvorlage 222/2024 in 19 Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Coesfeld teilt gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Wahlperiode hat am 01.11.2020 begonnen, so dass die Einteilung bis zum 31.01.2025 beschlossen sein muss.

Durch Satzung vom 23.05.2003 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Zahl der in Wahlbezirken zu wählenden Vertreter auf 19 festgesetzt.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben und nach unten betragen (§ 4 Abs 2 KWahlG).

Bezugsgröße für die Einteilung der Wahlbezirke ist die Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024.

Bei einer Gesamtwahlberechtigtenzahl von 30.365 zum Stichtag und 19 Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Anzahl je Wahlbezirk 1.598 Wahlberechtigte.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen ergibt sich als:

Höchstzahl je Wahlbezirk	1.838 Wahlberechtigte
Mindestzahl je Wahlbezirk	1.358 Wahlberechtigte

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke unter Berücksichtigung der Wahlberechtigtenzahlen liegen alle Wahlbezirke im zulässigen Korridor (s. Anlage „02 - Einteilung der Wahlbezirke auf Basis der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024“).

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Der **Wahlbezirk 9** (bisherige Einteilung) liegt mit 13,0 % oberhalb des Durchschnittswerts in der Nähe der maximal zulässigen Abweichung. Um diesen Abstand zu vergrößern wird vorgeschlagen, den *Klutenweg* und den *Steillweg* dem nord-östlich angrenzenden **Wahlbezirk 10** zuzuordnen.

Durch diese Anpassung ergeben sich folgende Änderungen bei den Wahlberechtigtenzahlen je Wahlbezirk

Wahlbezirk 9

bisher:	1.806	△	Abweichung von plus 13,0 %
neu:	1.755	△	Abweichung von plus 9,8 %

Wahlbezirk 10

bisher:	1.583	△	Abweichung von minus 0,9 %
neu:	1.634	△	Abweichung von plus 2,2 %

Der Grundsatz der Wahrung des räumlichen Zusammenhanges wird dabei berücksichtigt.

- Der **Wahlbezirk 17** liegt mit 13,8 % unterhalb des Durchschnittswertes in der Nähe der maximal zulässigen Abweichung. Hier soll - wie nachfolgend dargestellt - von einer Anpassung abgesehen werden.

Die **Wahlbezirke 17, 18 und 19** umfassen das Gebiet des Gemeindebezirkes gem. § 39 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) *Coesfeld-Lette*. Somit ist gem. § 39 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW bei der Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses das in *Coesfeld-Lette* erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Ein Zuwachs an Wahlberechtigten im Wahlbezirk 17 aus anderen als den Wahlbezirke 18 und 19 ist daher nicht angezeigt.

Die derzeitige Abgrenzung der drei Letter Wahlbezirke berücksichtigt den Grundsatz des räumlichen Zusammenhanges. Ein veränderter Zuschnitt würde diesen Zusammenhang beeinträchtigen.

- Aus dem **Wahlbezirk 3** wird die *Hansestraße* zur Wahrung des räumlichen Zusammenhanges in den **Wahlbezirk 14** verschoben. Auswirkungen auf die Anzahl der Wahlberechtigten sind nicht zu verzeichnen, da in der *Hansestraße* zum Stichtag 30.04.2024 keine für die Kommunalwahl 2025 wahlberechtigten Personen gemeldet sind.

- Im Hinblick auf die Zusammenfassung der städtischen Wahlbezirke zu Kreiswahlbezirken (s. Vorlage 223/2024 – TOP 4) ist die nachfolgend dargestellte Veränderung erforderlich, da ansonsten der zulässige Korridor bei der Anzahl der Wahlberechtigten im Kreiswahlbezirk V nicht eingehalten werden kann. Die durchschnittliche Größe eines Kreiswahlbezirks liegt bei 6.737 Wahlberechtigten.

Es wird vorgeschlagen die Straße *Am Berkelbogen* aus dem **Wahlbezirk 6** in den **Wahlbezirk 7** zu verlagern.

Durch diese Anpassung ergeben sich folgende unkritische Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen **auf Ebene der städtischen Wahlbezirke**

Wahlbezirk 6

bisher:	1.595	△	Abweichung von minus 0,2 %
neu:	1.556	△	Abweichung von minus 2,6 %

Wahlbezirk 7

bisher:	1.585	△	Abweichung von minus 0,8 %
neu:	1.624	△	Abweichung von plus 1,6 %

Positiv wirkt sich die Änderung auf den **Kreiswahlbezirks V** aus, der sich – so die Empfehlung an den Kreiswahlausschuss, s. Vorlage 223/2024 – aus den städtischen Wahlbezirken 6, 15, 17, 18 und 19 zusammensetzt.

Kreiswahlbezirk V

bisher:	7.772	△	Abweichung von plus 15,4 %
neu:	7.733	△	Abweichung von plus 14,8 %

Die Zahl der Wahlberechtigten im Kreiswahlbezirk V liegt somit innerhalb des zulässigen Korridors von plus/minus 15 % bezogen auf die Durchschnittsgröße.

Die Abgrenzung der städtischen Wahlbezirke ist in der Anlage „03 - Karten der Wahlbezirke“ abgebildet.

Hinweise zu den Wahllokalen

(s. auch Anlage „02 - Einteilung der Wahlbezirke auf Basis der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024“)

Im Vorfeld der Kommunalwahl 2025 wird die Verwaltung die Zuordnung der Wahllokale anpassen. Ziel ist es, dass die Wahllokale in den Wahlbezirken liegen, für deren Wahlberechtigte sie zuständig sind.

Diese Zuordnung musste aufgrund der Corona-Pandemie seinerzeit in einigen Fällen aufgehoben werden, da u. a. keine Wahllokale in den Seniorenunterkünften eingerichtet werden konnten.

Die Leitungen der Seniorenunterkünfte haben bereits zugestimmt, dass in ihren Gebäuden wieder Wahllokale untergebracht werden können.

Die Bürgermeisterin teilt gem. § 5 Abs. 1 KWahlG die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

Der bisherige Stimmbezirk 152 (Stevede) im Wahlbezirk 15 wird nicht mehr eingerichtet. Aufgrund der dort tendenziell sinkenden Wahlbeteiligung (KW 2020 – 411 Wähler/innen (W) / BW 2021 – 249 W / LW 2022 – 204 W / EU 2024 – 275 W) sowie der allgemein sinkenden Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand und des steigenden Bedarfs an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, ist die Beibehaltung des Stimmbezirks nicht gerechtfertigt. Somit ist dann die Einrichtung des Wahllokals im Pfarrheim Stevede, Stevede 33, 48653 Coesfeld, hinfällig.

Die Wahlberechtigten des Wahlbezirks 15 können ihre Stimme im Wahllokal im Pfarrheim Goxel, Goxel 12, 48653 Coesfeld, abgeben oder die Briefwahl nutzen.

Anlagen:

- 01 - Einteilung der Wahlbezirke nach Straßen
- 02 - Einteilung der Wahlbezirke auf Basis der Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024
- 03 - Karten der Wahlbezirke